

NEWSLETTER

2022-04

1. Intervisionsangebot des DAV

Der Deutsche Anwaltverein bietet seit Ende März 2022 im geschützten Mitgliederbereich (https://anwaltverein.de/de/mein-dav) die Möglichkeit einer Intervision als kollegiale Beratung an. Interessierte KollegInnen können sich dort zu einer Intervisionsgruppe anmelden, um anderen AnwältInnen für deren Anliegen zur Verfügung zu stehen. Dabei geht es weniger darum, Rechtsfragen zu lösen, denn Anliegen aus der Praxis, betreffend das Verhältnis zu MandantInnen, Gerichten, Behörden, KollegInnen oder der Gegenseite, zu erörtern und durch die Intervisionsgruppe neue Perspektiven zu gewinnen. Nähere Informationen können auch in einem Beitrag von Professor Dr. Gläßer im Anwaltsblatt (AnwBl 2022, Seite 88) nachgelesen werden.

2. Urteile aus dem Medizinrecht

Pflicht zum Praxis-Anschluss an die TI nicht rechtswidrig

Aufgrund von § 291 Abs. 2b SGB V a.F. (bzw. § 291b Abs. 5 SGB V in der ab 20.10.2020 geltenden Fassung) erfolgten und erfolgen weiter Festsetzungen von Honorarkürzungen (seit März 2020 um 2,5 % des Gesamthonorars), solange die Prüfung der Versichertenstammdaten durch Nutzung der Telematikinfrastruktur (sog. Versichertenstammdatenabgleich) in Arztpraxen nicht durchgeführt wird oder eine Praxis generell nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen ist.

Das SG Stuttgart hat nun entschieden, dass die TI-Anschluss-Pflicht nicht gegen die Vorgaben der DSGVO verstößt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einlesen und beim Abgleich der elektronischen Gesundheitskarte sei nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zulässig, weil die Überprüfung der Leistungspflicht der Krankenkasse aufgrund gesetzlicher Anordnung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Verhinderung des Missbrauchs der Gesundheitskarte) erfolge.

Der Gesetzgeber habe hinreichende Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit im Zusammenhang mit der eGK und der TI getroffen. Eine absolute Datensicherheit sei allerdings weder möglich noch im Sinne der DSGVO erforderlich, so das Gericht, das auch keine ungerechtfertigte Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit des klagenden Arztes erkennen konnte.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 27.01.2022 – S 24 KA 166/20 https://tinyurl.com/y4d3n649

Zur Auswahl des Sachverständigen im Haftungsprozess

Die Auswahl des Sachverständigen im Haftungsprozess steht im Ermessen des Gerichts. Wählt es einen Sachverständigen aus einem falschen Sachgebiet aus, bedeutet dies eine fehlerhafte Ausübung dieses Ermessens. Grundsätzlich ist bei der Auswahl auf die Sachkunde in dem medizinischen Sachgebiet abzustellen, in das der Eingriff fällt.

Hinsichtlich der intraoperativen Versorgung einer während einer Sigmaresektion aufgetretenen Läsion des Harnleiters obliegt die Beurteilung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 22.02.2022 – 4 U 2323/20 https://tinyurl.com/y4lqevfp

Zusatzbezeichnung "Klinische Neuropsychologie" kann Sonderbedarf begründen

Die Zusatzbezeichnung "Klinische Neuropsychologie" stellt eine besondere Qualifikation i.S.d. § 37 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) dar, die auch bei Psychologischen Psychotherapeut(inn)en zur Begründung eines qualifikationsbezogenen Sonderbedarfs führen kann.

Der für eine qualifikationsbezogene Sonderbedarfszulassung maßgebliche sog. "Versorgungsbedarf" besteht vornehmlich in einer besonderen, nachgewiesenen Befähigung des Arztes bzw. der Ärztin oder des Psychotherapeuten bzw. der Psychotherapeutin. Diese(r) muss über eine Befähigung verfügen, wie sie durch die ärztlichen Weiterbildungsordnungen als "Schwerpunkt", "fakultative Weiterbildung" bzw. "besondere Fachkunde" definiert wird.

Zwar kann nicht jede Subspezialisierung zu einer entsprechenden Sonderbedarfszulassung führen. Eine Zusatzbezeichnung und allein eine Weiterbildung genügen auch nicht, um ein qualifikationsbezogenes, sonderbedarfsfähiges vertragsärztliches Leistungsspektrum zu umschreiben. Jedoch steht die Zusatzbezeichnung "Klinische Neuropsychologie" den in § 37 Abs. 2 S. 1 BPL-RL genannten besonderen Qualifikation der fakultativen Weiterbildung und der Schwerpunktweiterbildung vom zeitlichen und qualitativen Umfang her gleich.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2021 – L 5 KA 1064/19 https://tinyurl.com/yxcct3gm

Vertretung nach § 32 Ärzte-ZV: Keine Personenverschiedenheit erforderlich

Ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin darf sich nach Beendigung einer Anstellung (hier: in einem MVZ) übergangsweise selbst auf dem vakant gewordenen Sitz vertreten. Die Ärzte-ZV verlangt insofern keine Personenverschiedenheit.

Dem Wortlaut nach setzt § 32 Abs. 1 S. 5 Ärzte-ZV zwar die Vertretung durch "einen anderen Vertragsarzt" voraus. Jedoch gebietet eine Auslegung der Vorschrift nach Sinn und Zweck ein weitergehendes Verständnis.

Der erst durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz 2015 eingeführte § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV erweitert die Anwendung der Vertretungsregeln auf angestellte Ärztinnen und Ärzte, deren Anstellungsverhältnis beendet ist. Beim Ausscheiden von ärztlichem Personal mit einem Versorgungsauftrag sind Vertretungen durch ebendiese Personen (sog. Vakanzvertretungen) nicht logisch ausgeschlossen und zur Sicherstellung und Gewährleistung des Versorgungsniveaus sogar geboten. Sie ermöglichen flexible Übergangslösungen für das spontane Ausscheiden ärztlichen Personals und helfen, längere Vakanzen zu vermeiden, wenn sich keine Ärztin bzw. kein Arzt für den Zeitraum bis zur Nachbesetzung eines vakanten Sitzes für die vertragsärztliche Tätigkeit zur Verfügung findet.

Gründe, die gegen eine Vertretung durch einen gerade zuvor ausgeschiedenen Arzt oder eine eben ausgeschiedene Ärztin sprechen, sind nicht ersichtlich. Zweck einer Vertretung ist es, bei der Verhinderung eines Vertragsarztes oder einer Vertragsärztin für Zeiten jener Unterbrechung die vertragsärztliche Tätigkeit weiterzuführen. Dass dies auch – im Rahmen der ohnehin durch § 32 Ärzte-ZV vorgegebenen Vertretungsfristen – übergangsweise durch eine bisher angestellte Person möglich ist, erscheint aus Sicherstellungsgründen geboten.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 19.01.2022 – S 17 KA 346/19 https://tinyurl.com/y3tsekjd

Zur Zulassungsentziehung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit

Ein Facharzt (eine Fachärztin) für Humangenetik, der (die) in vier aufeinanderfolgenden Quartalen (hier: Quartale IV/19 bis III/20) nach Zulassung lediglich maximal zehn Fälle abrechnet und in den drei Folgequartalen keinen einzigen Fall, füllt von Anfang an den halben Versorgungsauftrag nicht aus, weshalb ihm (ihr) die Zulassung wegen Nichtausübens der vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Arzt (die Ärztin) nie beabsichtigt hat, den hälftigen

Versorgungsauftrag tatsächlich auszufüllen, oder lediglich äußere Umstände wie die Coronakrise einen Praxisaufbau verhindert haben.

Sozialgericht Marburg, Gerichtsbescheid vom 30.03.2022 – S 12 KA 226/21 https://tinyurl.com/y2tcsq3q

Abrechnungsprüfung: Verkürzte Ausschlussfrist gilt ab dem 11.05.2019

Die Verkürzung der Ausschlussfrist auf zwei Jahre für eine Honorarberichtigung gilt nur für die Honorarbescheide, die erst nach dem 11.05.2019 wirksam wurden. Für die Geltung der zweijährigen Ausschlussfrist ist nicht auf den Zeitpunkt des Honorarrückforderungsbescheids abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der zu berichtigenden Honorarbescheide. Für die Konkretisierung des intertemporalen Rechts ist diesbezüglich nicht auf Art. 169 Abs. 2 und Art. 231 § 6 Abs 2 und 3 EGBGB abzustellen.

Nach der Gesetzesbegründung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes soll die Verkürzung der Ausschlussfrist für Honorarbescheide, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 11.05.2019 ("zukünftig"), erlassen werden, gelten. Honorarbescheide, die vor dem 11.05.2019 wirksam wurden, können innerhalb von vier Jahren berichtigt werden.

Sozialgericht Marburg, Gerichtsbescheid vom 28.03.2022 – S 12 KA 1/22 https://tinyurl.com/y4m8e7rc

Zur Festlegung individueller Leistungsbudgets durch die KV

Bei der Ausgestaltung des Verteilungsmaßstabs zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen ist die KV befugt, Honorarkontingente für verschiedene Arztgruppen zu bilden. Dies ist grundsätzlich als konsequente Vorsorge dagegen, dass eine unterschiedliche Mengendynamik in den verschiedenen Bereichen das Honorargefüge zu Lasten anderer Arztgruppen und/oder Leistungsbereiche beeinflusst, sachlich gerechtfertigt.

Die KV kann die Honorare durch ein individuelles Leistungsbudget begrenzen und sich hierbei an den Umsatzzahlen des Vorjahres orientieren. Der Orientierung an den Abrechnungsergebnissen vergangener Zeiträume liegt die berechtigte Annahme zu Grunde, dass der in der Vergangenheit erreichte Praxisumsatz bei typisierender Betrachtung ein maßgebendes Indiz für den Umfang ist, auf den der Vertragsarzt bzw. die Vertragsärztin die vertragsärztliche Tätigkeit ausgerichtet hat.

Auch wenn eine Verlustbegrenzungsregelung personenbezogen anzuwenden ist, so ist bei der Frage der Auswirkung der Verlustbegrenzung auf die gesamte Praxis abzustellen, weil auch dieser der Honoraranspruch zusteht. Die zur Stützung der Verlustbegrenzung erforderlichen Beträge sind nicht aus der Gesamtvergütung, sondern allein aus dem Kontingent der jeweiligen Arztgruppe aufzubringen.

Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 10.11.2021 – L 5 KA 25/19 https://tinyurl.com/y5sgtryk

Richtgrößenprüfung: Beurteilungsentscheidung nach Filterverfahren unverzichtbar

In Verfahren der Richtgrößenprüfung ist der Filter 6a 4 – Versorgung insulinpflichtiger Diabetespatient(inn)en, ausschließlich mit Insulin behandelt – auf eine vertragsärztliche Praxis, in der fast ausschließlich Typ-1-Diabetiker(innen) behandelt werden, nicht ohne weiteres anzuwenden. Es bedarf insoweit einer ergänzenden intellektuellen (Einzelfall-)Prüfung im Rahmen der das (Beurteilungs-)Verfahren abschließenden Beurteilungsentscheidung der Prüfgremien.

Das Filterverfahren ist (nur) ein Hilfsmittel der behördlichen Amtsermittlung (§ 20 Abs. 1 S. 2 SGB X) zur Sichtbarmachung der aus der Fülle der Verordnungsdaten erkennbaren Praxisbesonderheiten. Es kann als wesentlich auf statistischen Grundsätzen beruhendes maschinelles Verfahren die Umstände des jeweiligen Einzelfalls nicht vollständig erfassen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2021 – L 5 KA 846/19 https://tinyurl.com/y4vnwngj

Zur Abrechenbarkeit der GOP 32811 und 32816 EBM

Einer Genehmigung zur Erbringung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen ist konstitutive Wirkung beizumessen. Es muss sich hierbei um eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung mit Außenwirkung der zuständigen Behörde handeln, aus der klar hervorgeht, dass für dort aufgezählte Leistungen eine Berechtigung besteht, diese zulasten der GKV abrechnen zu dürfen. Diese Voraussetzungen erfüllt eine vorgelegte Bescheinigung einer anderen Behörde nicht. Ebenfalls können Eintragungen im Arztregister, die eventuell auf eine Genehmigung zur Erbringung bestimmter Leistungen hindeuten, eine Genehmigung nicht ersetzen.

Die Durchführung und Abrechnung von Leistungen nach den GOP 32811 und 32816 (Testungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2) zulasten der GKV setzt eine entsprechende Genehmigung voraus. Die Leistungen nach den GOP 32811 und 32816 sind nur für bestimmte Facharztgruppen, nämlich von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, nicht aber von Fachärzten für Infusionsmedizin abrechenbar.

Sozialgericht München, Urteil vom 16.03.2022 – S 38 KA 321/21 https://tinyurl.com/y5gg6sym

Kein Vergütungsanspruch bei Verstoß gegen das Qualitätsgebot

Versicherte haben aufgrund des Qualitätsgebots (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB V) und des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 Abs. 1 SGB V) keinen Anspruch auf ungeeignete Leistungen, insbesondere auf Krankenbehandlung (§ 27 Abs. 1 SGB V) einschließlich Krankenhausbehandlung. Krankenhäuser sind dementsprechend innerhalb ihres Versorgungsauftrags – als der Grenze der Behandlungspflicht außerhalb von Notfällen – weder befugt, ungeeignet zu behandeln, noch berechtigt, eine Vergütung hierfür zu fordern.

Die Implantation eines Medizinprodukts (hier: atmungsunabhängiger Hypoglossusstimulator System I, aura6000) entspricht nicht dem allgemeinen Qualitätsgebot des § 2 Abs 1 S 3 SGB V, wenn sie außerhalb der vom Hersteller und den Fachgesellschaften in Leitlinien angegebenen Indikation erfolgt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22.02.2022 – L 11 KR 1308/20 http://tny.im/xnhJh

Mitunternehmer(innen) müssen auch behandeln – sonst droht der BAG Gewerbesteuer

Übt ein approbierter Zahnarzt bzw. eine approbierte Zahnärztin als Mitunternehmer(in) in einer zahnärztlichen Partnerschaftsgesellschaft ganz überwiegend nur (noch) Organisations-, Verwaltungs- und Management-Tätigkeiten aus und erbringt er bzw. sie nur in geringem Umfang eigene zahnärztliche Beratungs- oder Behandlungsleistungen unmittelbar an Patient(inn)en, entspricht dies nicht mehr dem Leitbild der selbständig ausgeübten Tätigkeit. Die Tätigkeit ist dann als gewerblich anzusehen und "infiziert" die Einkünfte der gesamten Partnerschaftsgesellschaft als gewerblich.

Zwar ist eine gewisse Arbeitsteilung oder "Teamarbeit" unschädlich. So kann sich ein Arzt oder eine Ärztin die Behandlung "problematischer Fälle" vorbehalten oder auch Behandlungsleistungen an angestellte Kolleg(inn)en delegieren. Erforderlich ist aber, dass jede(r) Gesellschafter(in) kraft seiner bzw. ihrer persönlichen Berufsqualifikation sich als Arzt oder Ärztin an der "Teamarbeit" im "arzttypischen Heilbereich" auch beteiligt. Wer fast ausschließlich kaufmännische Managementaufgaben übernimmt, ist nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.09.2021 – 4 K 1270/19 https://tinyurl.com/y4al4gfo

Arzneimittelgroßhändler sind keine dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfenen Leistungserbringer

- 1. Der Anspruch eines Arzneimittelgroßhändlers auf Vergütung von geliefertem Sprechstundenbedarf (hier: Kontrastmittel) gegen die Krankenkasse ergibt sich aus der in der jeweiligen Sprechstundenbedarfsvereinbarung geregelten Garantiezusage der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.
- 2. Dem Vergütungsanspruch kann nach der derzeitigen Gesetzeslage ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht entgegengehalten werden, da es sich bei Arzneimittelgroßhändlern nicht um Leistungserbringer im Sinne des § 69 SGB V handelt.

3. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Verordnung von Sprechstundenbedarf findet derzeit erst nachträglich im Rahmen von Prüfungen in den vertragsärztlichen Praxen (etwa Wirtschaftlichkeitsprüfungen) statt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 15.10.2021 – L 4 KR 3009/18 http://tny.im/B4Tr4

Zur Abgabe von Fertigarzneimitteln durch eine Krankenhausapotheke als steuerfreier, eng mit der ärztlichen Heilbehandlung zusammenhängender Umsatz

- 1. Die Verabreichung von Fertigarzneimitteln durch eine Krankenhausapotheke im Rahmen einer ambulanten Krankenhausbehandlung stellt einen steuerbaren, aber gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. b S. 1 und S. 2 Buchst. aa und bb UStG steuerfreien, mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatz dar, falls die Verabreichung nach der ärztlichen Entscheidung zur Erreichung der therapeutischen Ziele "unerlässlich" ist.
- 2. Der Kernbereich einer sich aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL ergebende Steuerfreiheit kann nicht durch Art. 134 MwStSystRL eingeschränkt werden.

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Zwischenurteil vom 20.10.2021 – 3 K 1024/17 https://tinyurl.com/y6mwrdgw

Verstoß gegen § 11 Abs. 1 ApoG kann Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen

Rechnet ein(e) Apotheker(in) gegenüber der Krankenkasse Verschreibungen ab, die er bzw. sie sich entgegen der Regeln des personellen Bevorzugungsverbots in § 11 Abs. 1 ApoG hat zuweisen lassen, kann das den Tatverdacht des Abrechnungsbetrugs begründen.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 10.03.2022 – 12 Qs 6/22 https://tinyurl.com/y6pn4dmy

Nichtverschreibungspflichtiges Schmerzgel kann geringwertige Zugabe sein

Außendienstmitarbeiter(innen) eines Arzneimittelherstellers dürfen Apotheker(inne)n unter Umständen kostenlos je eine einzelne Verkaufsverpackung eines nicht verschreibungspflichtigen Schmerzgels mit dem Aufdruck "Zu Demonstrationszwecken" abgeben.

Eine Konkurrentin nahm eine Arzneimittelherstellerin wegen einer solchen Abgabe auf Unterlassung in Anspruch. Der EuGH entschied, dass die § 47 Abs. 3 AMG zugrundliegende europäische Richtlinie der Abgabe von Gratismustern nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel an Apotheken nicht entgegensteht (EuGH, Urteil vom 11.06.2020 – C-786/18).

Im daraufhin neu durchzuführenden Berufungsrechtzug hat das OLG die Unterlassungsanträge zurückgewiesen: Die Abgabe des Arzneimittels zu Demonstrationszwecken verstoße gemäß der Auslegung des EuGH nicht gegen § 47 Abs. 3 AMG. Es liege auch kein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 S. 1 HWG vor. Den Apotheken sei jeweils nur ein Exemplar eines Demonstrationsprodukts (100g-Tube) mit einem Einkaufswert von 5,34 € überlassen worden. Es sei von einer Zuwendung von geringem Wert auszugehen. Durch den Aufdruck "zu Demonstrationszwecken" werde das Produkt nicht mit dem handelsüblichen Original gleichgesetzt; sein Wert sei wesentlich geringer. Jedenfalls überschreite der Wert der überwiegend geöffnet übergebenen Packungen nicht die Ein-Euro-Grenze.

Schließlich habe auch keine Gefahr der Weitergabe der Packungen an Apothekenkund(inn)en bestanden. Die Überlassung zu "Demonstrationszwecken" habe erkennbar der Eigenerprobung durch die Apotheker(innen) und des Apothekenpersonals gedient. Es sei allein darum gegangen, "den Apotheker(inne)n Konsistenz und Geruch des Produkts vorzuführen". Eine realistische Gefahr der unsachlichen Kund(inn)enbeeinflussung habe es nicht gebeben.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.2.2022 – 6 U 161/15 https://tinyurl.com/y2sdyz6q

Kaufpreis-Rückerstattung erfüllt Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a HWG

Bei einer Werbeaktion "Inkontinenzhöschen GRATIS TESTEN" wird nicht das Produkt selbst im Sinne des § 7 Abs. 1 HWG unentgeltlich zugewandt, sondern die Rückerstattung des Kaufpreises, wenn der Kunde das Produkt zunächst bezahlen muss und für das Verlangen der Rückerstattung des

Kaufpreises ein Foto des Produktes, des Kaufbeleges, seine Adresse sowie Kontoverbindung hochladen muss.

Der Anwendung des Ausnahmetatbestands des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a HWG, wonach die Zuwendung oder Werbegabe zulässig ist, wenn sie in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt wird, steht nicht entgegen, dass der Kaufpreis zu 100% zurückerstattet wird. Der Wortlaut der Ausnahmeregelung sieht keine relative oder absolute Beschränkung der Höhe des Zuwendungsbetrags vor.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 17.12.2021 – 6 U 91/21 https://tinyurl.com/y2sdyz6g

3. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

IfSG-Regelungen geändert

Der Bundestag hat Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die am 20.03.2022 in Kraft getreten sind. Die Länder können Anschlussregelungen nach den neuen Regeln des IfSG beschließen.

Im IfSG werden nunmehr die Begriffe des Impf- Genesenen- und Testnachweises gesetzlich definiert. Zum Schutz vulnerabler Gruppen bleiben Maskenpflichten in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften sowie im ÖPNV auf jeden Fall bestehen. Der gesetzliche Basisschutz umfasst zudem Testpflichten in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen. Bundesweit bleiben Maskenpflichten im Luft- und Personenfernverkehr bestehen. In Hotspots, also in Regionen mit bedrohlicher Infektionslage, können zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Maskenpflichten, Abstandsgebote, Nachweispflichten oder Hygieneauflagen angeordnet werden. Hotspot-Regeln können beschlossen werden, wenn eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten droht.

Die Schutzmaßnahmen laufen zum 23.09.2022 aus, können bis dahin aber der Lage erneut angepasst und dann verlängert werden.

Zur aktuellen Fassung des IfSG: https://tinyurl.com/y6x39m3j

BMG verlängert Testverordnung bis Ende Juni; GOP 02402 und 02403 entfallen

Die Coronavirus-Testverordnung gilt unverändert bis zum 30.06.2022 fort. Bürger(innen) können weiterhin mindestens einmal in der Woche einen Schnelltest erhalten. Auch Tests bei Kontaktpersonen, in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, vor ambulanter OP, Klinik- oder Reha-Aufenthalt oder nach Ausbrüchen der Infektion (beispielsweise in Schulen) werden weiterhin finanziert.

Arztpraxen können nach der Verordnung weiterhin PCR-Tests im Labor veranlassen oder mit einem PoC-NAT-Testsystem selbst durchführen und abrechnen. Dies gilt ebenso für die Bestätigungstests nach einem positiven Antigentest, die mittels PCR-Test im Labor oder als PoC-NAT-Testsystem erfolgen müssen.

Die Sonderregelung, nach der Abstrich-Leistungen für symptomatische Patienten zusätzlich vergütet wurden, wurde dagegen nicht über den 31.03.2022 hinaus verlängert. Der Abstrich bei kurativen PCR-Testungen wird seit dem 01.04.2022 als "nicht gesondert abrechnungsfähige Leistung" mit der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- bzw. Notfallpauschale vergütet. Die GOP ist weiterhin mit der bis zum 30.06.2022 befristet geltenden Pseudonummer 88240 zu kennzeichnen.

Coronavirus-Testverordnung (zuletzt geändert am 29.03.2022; gültig seit 31.03.2022): https://tinyurl.com/yxet7amc

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG: https://tinyurl.com/yyh2rsec

Überblick Sonderregelungen der KBV: https://tinyurl.com/y2lfbovw

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie: https://tinyurl.com/y6jhwoyr

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen: https://tinyurl.com/yy24x4jx

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi): https://tinyurl.com/yxnwzz5s

b) Allgemeines

Videosprechstunde: Behandlungsfall- und Mengenbegrenzungen angehoben

Die ursprünglich geltende Begrenzung der Behandlungsfälle bei der Videosprechstunde von 20 Prozent wurde mit Wirkung zum 01.04.2022 auf 30 Prozent erhöht. Nunmehr können Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeut(inn)en pro Quartal fast jeden dritten Patienten bzw. jede dritte Patientin ausschließlich per Video behandeln. Bei den übrigen Patient(inn)en kann die Videosprechstunde flexibel angewendet werden, wenn mindestens ein persönlicher Kontakt im Quartal erfolgt ist.

Im Übrigen dürfen vom 01.04.2022 nunmehr auch bis zu 30 Prozent der per Video erbringbaren Leistungen je GOP, Vertragsarzt/-ärztin und Quartal abgerechnet werden. Ausgenommen von der Begrenzungsregelung sind GOP, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind – etwa Videofallkonferenzen mit Pflegekräften (GOP 01442).

Beide Begrenzungsregelungen waren aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.03.2022 t sowohl in Bezug auf die Fallzahl als auch auf die Leistungsmenge ausgesetzt worden.

Zur Pressemitteilung der KBV: https://tinyurl.com/y3yru6gb

Erste Heilmittelbehandlungen per Video möglich

Die ersten Heilmittelbehandlungen sind seit Anfang April auch telemedizinisch per Video möglich. Der G-BA hatte mit der Änderung der Heilmittel-Richtlinie bereits im vergangenen Jahr die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Der GKV-Spitzenverband und die Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer waren aufgefordert festzulegen, welche der verordnungsfähigen Heilmittel für eine Behandlung per Video geeignet sind. Die ersten Verträge sind nunmehr rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft getreten.

Die Entscheidung, eine Heilmittelbehandlung per Video durchzuführen, treffen Therapeut(inn)en und Patient(inn)en gemeinsam. Ein Wechsel zur Präsenzbehandlung ist jederzeit möglich. Sofern medizinische Gründe gegen eine telemedizinische Versorgung sprechen, kann der verordnende Arzt bzw. die verordnende Ärztin die Videobehandlung auf dem Verordnungsvordruck durch einen entsprechenden Hinweis ausschließen.

Ergibt sich während der Therapie, dass dennoch eine Behandlung per Video geeignet ist, so ist dies möglich – allerdings erst nach Zustimmung des Patienten und nur im Einvernehmen mit dem Arzt.

Nur bestimmte Heilmittel sind als telemedizinische Leistung möglich. Zudem sind die telemedizinischen Leistungen auf einen bestimmten Anteil an verordneten Behandlungseinheiten je Verordnung begrenzt.

Pressemitteilung der KBV mit Übersichten: https://tinyurl.com/yxqq66hd

Höhere Erstattungsbeträge für TI festgelegt

Praxen erhalten höhere Kostenerstattungen für die Telematikinfrastruktur (TI). Das hat das Bundesschiedsamt entschieden. So werden die Pauschalen für Kartenterminals, für KIM-Dienste und weitere Anwendungen angehoben sowie neue Pauschalen eingeführt.

Nach dem Beschluss des Bundesschiedsamtes werden KBV und GKV-Spitzenverband die Finanzierungsvereinbarung anpassen. Die Auszahlung der Kostenpauschale erfolgt wie bisher über die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Pressemitteilung der KBV mit Übersichten zu Pauschalen und Erstattungen: https://tinyurl.com/yxsedhtp

4. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte Prof. Dr. Martin Rehborn Brüderweg 9 44135 Dortmund

email: m.rehborn@rehborn.com

tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M. Josef-Lammerting-Allee 25 50933 Köln E-Mail: bewerbung@mereba.de

E-Mail: <u>bewerbung@mereba.de</u>

www.mereba.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling Ulsenheimer Friederich Maximiliansplatz 12 80333 München schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle Chief of Staff

dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11 10179 Berlin Telefon 030 – 72 61 52 – 0 Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de